



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Mathematik an
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn mit dem
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Primarstufe (Schwerpunktfach)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1987

urn:nbn:de:hbz:466:1-27382



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Unterrichtsfach
Mathematik

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Vom 11. September 1987

18. September 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **29**

S T U D I E N O R D N U N G

für das Unterrichtsfach Mathematik
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

in dem Studiengang mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Vom 11. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftl. Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums und der Prüfung
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Grundstudiums
- § 7 Abschluß des Grundstudiums
- § 8 Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
- § 11 Teilgebiete für die Prüfung
- § 12 Studienplan
- § 13 Studienberatung
- § 14 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfachs (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S.586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vor-
bildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 4

Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den

Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

- 2) Das Studium in Mathematik (Primarstufe (Schwerpunktfach)) umfaßt insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden (SWS), davon 21 SWS Pflichtveranstaltungen, 12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 12 SWS Wahlveranstaltungen.

Es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium soll die/der Studierende grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, sie/er soll lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie/er soll insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerin/Lehrer den Mathematikunterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt 18 SWS, in der Regel in den ersten 3 Semestern des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Teilgebiete:
1. Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik (P)
 2. Ausgewählte Kapitel aus der Algebra (P)
 3. Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie (P)
 4. Einführung in die Didaktik des Mathematikunterrichts in der Grundschule (P)

Darüberhinaus soll eine Veranstaltung aus A 2-4 bzw. B 2-4 gemäß § 8 (2) besucht werden.

(P = Pflichtveranstaltung)

Die Veranstaltungen 1 - 3 umfassen in der Regel 4 SWS, die Veranstaltung 4 in der Regel 2 SWS.

§ 7

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die/der Studierende die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienlei-

stungen (Leistungsnachweise) erbracht hat. Die Bescheinigung wird ausgestellt vom Studienberater (§ 13 Abs. 2).

- (2) Ein Leistungsnachweis im Grundstudium wird aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen als Übungsschein zu einer Vorlesung mit Übung ausgestellt. Der Übungsschein wird erworben durch eine Klausur von 2 - 3 Stunden Dauer oder durch ein Kolloquium von ca. 30 min Dauer. Das Nähere regelt der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) Für die Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind 3 Leistungsnachweise in den Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 zu erbringen, darunter der Leistungsnachweis aus der Didaktik der Mathematik.

§ 8

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 27 SWS in den letzten 3 Semestern des Studienganges.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium (§ 5 LPO) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

<u>Bereich:</u>	<u>Teilgebiet:</u>
A	1 Ausgewählte Kapitel aus der Arithmetik (P)
	2 Ausgewählte Kapitel aus der Geometrie (WP)
	3 Ausgewählte Kapitel aus der Algebra (WP)
	4 Angewandte Mathematik (WP)
B	1 Mathematiklernen in der Grundschule (P)
	2 Arithmetikunterricht in der Primarstufe (WP)
	3 Größen und Sachrechnen (WP)
	4 Geometrieunterricht in der Grundschule (WP)

(P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung)

Die Veranstaltungen aus dem Bereich A umfassen in der Regel 4 SWS, die im Bereich B in der Regel 3 SWS.

- (3) Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden, darunter mindestens eine Vorlesung.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (5) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A1, sowie Studien in drei Teilgebieten des Bereichs B, darunter B1, nachzuweisen.

- (6) Die nach Abs. 5 nicht gewählten Veranstaltungen können neben anderen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot als Wahlveranstaltungen gewählt werden.

§ 9

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Mathematik für die Primarstufe (Schwerpunktfach) sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.

§ 10

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 Satz 1 LPO zwei Leistungsnachweise vorzulegen, davon je eine aus den Bereichen A und B. Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A vorzulegen.
- (2) Der Leistungsnachweis aus dem Bereich A besteht in der Regel aus einem Übungsschein zu einer Vorlesung von mindestens 4 SWS und einem Seminarschein. Der Leistungsnachweis aus dem Bereich B steht in der Regel aus einem Übungsschein zu einer Vorlesung mit Übung und einem Seminarschein. Der qualifizierte Studiennachweis besteht aus einem Übungsschein zu einer Vorlesung mit Übung im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Bereich A.
- (3) Ein Übungsschein bzw. qualifizierter Studiennachweis wird erworben durch eine Klausur von 2 - 3 Stunden Dauer oder durch ein Kolloquium von ca. 30 min Dauer. Das Nähere regelt der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Seminarscheine werden erworben durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar. Das setzt in der Regel einen mündlichen Beitrag und eine schriftliche Ausarbeitung voraus: Das Nähere regelt der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das Nähere regelt der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 11

Teilgebiete für die Prüfung

Für die Prüfung benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus Den Bereichen A und B. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 1 Satz 1 vorgelegt worden sein.

§ 12

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich Mathematik/Informatik einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Mathematik erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden des Faches Mathematik in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 14

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Mathematik

zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 8 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Mathematik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 15

übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. ihr Hauptstudium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Alle anderen Studierenden können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen und durch die 1. Staatsprüfung abschließen.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Mathematik/Informatik vom 10.6.1985 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 2.9.1987 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 11.9.1987.

Paderborn, den 11. September 1987

Der Rektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

Mathematik für das Lehramt der Primarstufe (Schwerpunktfach)

(In Klammern: Anzahl der SWS)

Sem.	GRUNDSTUDIUM	
1	Ausgew. Kap. aus der Geometrie (4 SWS)	(P)
2	Ausgew. Kap. aus der Arithmetik (4 SWS)	(P)
	Einf. i. d. Did. des Mathematikunterr. i. d. Grundschule (2 SWS)	(P)
3	Ausgew. Kap. aus der Algebra (4 SWS)	(P)

(P = Pflichtveranstaltung)

Während der ersten drei Semester sollten zusätzlich aus dem HAUPTSTUDIUM gehört werden:

V/Ü aus Bereich B (3 SWS)

V/Ü aus Bereich A (4 SWS)

HAUPTSTUDIUM

4	V/Ü aus Bereich A (4 SWS) + V/Ü aus Bereich B (3 SWS)
5	V/Ü aus Bereich A (4 SWS) } + Seminar aus Bereich A (2 SWS) + Seminar aus Bereich B (2 SWS)
6	V/Ü aus Bereich B (3) + Seminar aus Bereich B (2 SWS)

Zusätzlich ist im Hauptstudium ein Fachpraktikum (2 SWS) mit Begleitseminar (2 SWS) abzuleisten.

Zuordnung zu Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen gemäß 58, (2) bzw. (5).